

Hausarztverträge nach § 73 b SGB V – juristische Bewertung des jetzigen Standes der Umsetzung

Referat bei der Mitgliederversammlung der Hausärzte in Berlin am Freitag, den 25.06.2010

RA Dr. Martin Stellpflug

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand des Hausärzteverbandes Berlin-Brandenburg hat mich gebeten, Ihnen einfühend zu der heutigen Veranstaltung eine Einschätzung zum status quo der Umsetzung der Hausarztverträge nach § 73 b SGB V in Berlin und Brandenburg zu vermitteln.

Der Jurist sucht den Ausgangspunkt für eine Einschätzung regelmäßig im Gesetz. § 73 b SGB V verpflichtet die Krankenkassen, ihren Versicherten eine besondere hausärztliche Versorgung anzubieten. Nach Absatz 4 hatten die Krankenkassen dazu spätestens bis zum 30.06.2009 Verträge mit solchen Gemeinschaften zu schließen, die mindestens die Hälfte die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Allgemeinärzte eines KV-Bezirks vertreten. Kommt keine Einigung zustande, kann diese „Gemeinschaft“ ein Schiedsverfahren einleiten. Ist ein Vertrag mit einer solchen Gemeinschaft zustande gekommen, können weitere Verträge mit hausärztlichen Leistungserbringern, deren Zusammenschlüssen oder von diesen Zusammenschlüssen ermächtigten Kassenärztlichen Vereinigungen geschlossen werden.

Auf die Aspekte wirksame Vertragsschlüsse mit einer Gemeinschaft nach Durchführung von Schiedsverfahren gehe ich im Folgenden ein:

1. Der Hausärzteverband Berlin-Brandenburg wurde von einer Gemeinschaft von über 50 % der Hausärzte in Berlin und Brandenburg mandatiert. Die mit dem Hausärzteverband Berlin-Brandenburg geschlossenen Signal Iduna-Verträge für Berlin und Brandenburg sowie den AOK/IKK-Vertrag in Berlin betrachte ich als wirksam.

Juristisch komplex ist diese Frage deshalb, weil alle drei Verträge unter Verstoß gegen § 9 Ziffer 17 der Satzung des Hausärzteverbandes Berlin und Brandenburg geschlossen wurden. Dort vorgeschrieben sind die vorherige Diskussion und

Zustimmung in den jeweiligen Sektionsversammlungen sowie ein anschließender Beschluss der Delegiertenversammlung. Dieses Prozedere wurde nicht eingehalten.

Für die Vertragsschlüsse ist dies jedoch unerheblich, weil juristisch streng zwischen der internen Bevollmächtigung und der externen Vertretungsmacht unterschieden wird. Intern fehlte es aufgrund des Satzungsverstoßes an einer Vollmacht, extern – also im Verhältnis zu Dritten und damit auch zu den Krankenkassen – war der ehemalige Vorstandsvorsitzende jedoch qua Satzung zur Vertretung berechtigt. Um den Rechtsverkehr zu schützen, muss sich ein Verein regelmäßig das Verhalten seines Vorstandsvorsitzenden zurechnen lassen. Insofern konnte der Vorsitzende einerseits den Deutschen Hausärzteverband bzw. die HÄVG wirksam zum Abschluss der Signal Iduna-Verträge als bundesweit zu verhandelnde und zu schließende Verträge bevollmächtigen. Andererseits konnte er den AOK/IKK-Vertrag für Berlin wirksam abschließen.

Alle drei Verträge sind dementsprechend als wirksam für und gegen den Hausärzteverband Berlin-Brandenburg anzusehen.

Im Anschluss an die erste Sitzung des neuen Vorstands des Hausärzteverbands Berlin Brandenburg Anfang Juni wurden sämtliche gegenüber dem Dt. Hausärzteverband und der HÄVG erteilten Vollmachten zum Abschluss von Hausarztverträgen widerrufen. Durch diesen Widerruf erscheint sichergestellt, dass keine weiteren Verträge unter Umgehung von Sektions- und Delegiertenversammlung und damit unter Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen geschlossen werden. Hiermit sind zudem die Voraussetzungen geschaffen, zukünftig interne Vollmacht und externe Vertretungsmacht im Einklang auszuüben.

2. Im Verhältnis zu zahlreichen weiteren Krankenkassen wurden meiner Kenntnis nach Mitte des Jahres 2009 seitens der dazu durch Herrn Dr. Hoffert bevollmächtigten Verhandlungsführung – Dt. Hausärzteverband und HÄVG – entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten Schiedsverfahren eingeleitet. Diese befinden sich derzeit in unterschiedlichen Stadien. Sie werden seitens des Dt.

Hausärzteverbandes bzw. der HÄVG weitergeführt mit dem Ziel, Hausarztverträge für die Bereiche Berlin und Brandenburg festsetzen zu lassen.

Mit der Durchführung dieser Schiedsverfahren handelt der Hausärzteverband Berlin-Brandenburg also wiederum gesetzeskonform.

Das Zwischenfazit lautet dementsprechend: Der Hausärzteverband Berlin-Brandenburg verhält sich aktuell in alle Richtungen rechtstreu.

3. Anlass für die heutige Mitgliederversammlung ist u. a. der momentane „Schwebezustand“ in der Umsetzung insbesondere des Vertrages mit AOK und IKK. Vor dem Hintergrund der als wirksam anzusehenden Verträge ist die naheliegende Frage, ob die Berliner Hausärzte verpflichtet sind, am AOK/IKK-Vertrag teilzunehmen und ihre Versicherten einzuschreiben?

Hierzu Folgendes: § 73 b Abs. 3 Satz 1 SGB V regelt, dass die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung für die Versicherten freiwillig ist. Für die Hausärzte selbst findet sich keine Regelung im Gesetz, sodass eine direkte Verpflichtung auch für sie nicht angenommen werden kann.

Eine Verpflichtung könnte sich aber aus dem AOK/IKK-Vertrag selbst ergeben. Dort heißt es nämlich in § 23 Abs. 1 Satz 1:

„Die HzV-Partner sind verpflichtet, die vertraglichen Inhalte und Ziele nach außen und nach innen zu unterstützen, insbesondere durch eine positive Darstellung in der Öffentlichkeit und durch Werbung für die Teilnahme an der HzV nach diesem HzV-Vertrag in ihren Mitgliedermedien und Veranstaltungen.“

Diese Verpflichtung trifft den Hausärzteverband Berlin-Brandenburg als Vertragspartner, jedoch nicht jeden einzelnen Hausarzt direkt. Die Hausärzte sind insofern frei in Ihrer Entscheidung, dem AOK/IKK-Vertrag durch Abgabe der „Teilnahmeerklärung Hausarzt“ gem. § 4 Abs. 1 beizutreten oder dies nicht zu tun. Der einzelne Hausarzt handelt dementsprechend nicht rechtswidrig, wenn er die mit dem AOK/IKK-Vertrag angebotene Alternative, die entsprechenden Versicherten außerhalb des Kollektivvertrags zu versorgen, nicht wahrnimmt.

Letztendlich ist daher der Schlusspunkt meiner Ausführungen wiederum der Ausgangspunkt, nämlich das Gesetz. § 73 b SGB V erlegt niemandem außer den Krankenkassen eine Verpflichtung auf. Diese sind verpflichtet, eine hausärztliche Versorgung anzubieten und die entsprechenden Hausarztverträge zu schließen. Allein sie werden gesetzlich verpflichtet, ihre Versicherten entsprechend zu informieren. Den anderen Beteiligten lässt das Gesetz die Wahl.

Für die Umsetzung der bisher abgeschlossenen Verträge durch den einzelnen Hausarzt, also die Teilnahme und Einschreibung der Versicherten, macht das Recht aber keine Vorgaben. Insofern bestehen juristisch und tatsächlich Gestaltungsmöglichkeiten.